

# Projektaufruf



Der Verein Dübener Heide e. V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 zur Einreichung von Vorhaben auf.

Dieser Aufruf ist gültig für das Handlungsfeld:

## 3.2 – Leerstand managen, Baukultur pflegen, Ansiedlungen fördern und Bleibebereitschaft erhöhen

<b>Nr. des Aufrufs:</b>	2018-05	
<b>Beginn des Aufrufs:</b>	20.12.2017	
<b>Frist zur Einreichung der Projektunterlagen:</b>	15.02.2018	
<b>Einzureichen bei:</b>	Postalisch: Verein Dübener Heide e.V. Regionalmanagement Dübener Heide/Sachsen Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus) 04849 Bad Döben	E-Mail: <a href="mailto:info@leader-duebener-heide.de">info@leader-duebener-heide.de</a> <a href="mailto:weber@leader-duebener-heide.de">weber@leader-duebener-heide.de</a>

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020 (EPLR)  
[http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/EPLR\\_2014-2020\\_genehmigt.pdf](http://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/EPLR_2014-2020_genehmigt.pdf)

**Rechtsgrundlagen:** Richtlinie LEADER/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft  
[http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie\\_LEADER](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER)

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region Dübener Heide/Sachsen  
[http://leader-duebener-heide.de/wp-content/uploads/2017/12/LES\\_DH-Sachsen\\_3\\_%C3%84nderungsfassung-vom-19092017.pdf](http://leader-duebener-heide.de/wp-content/uploads/2017/12/LES_DH-Sachsen_3_%C3%84nderungsfassung-vom-19092017.pdf)

## Zielstellung Handlungsfeld 3.2

Die Dübener Heide Sachsen soll auch im Zuge von demografischen Veränderungen ein attraktiver Wohn- und Lebensstandort bleiben. Mit den eingereichten Vorhaben sollen die Voraussetzungen für ein neu ausgerichtetes Siedlungsmanagement und den Dorfumbau geschaffen werden. Das beinhaltet sowohl bestehende Gebäude umzunutzen und für verschiedene Nutzungsmöglichkeiten bereitzuhalten als auch neue Wohn- und Arbeitsformen zu ermöglichen.

Aufgerufen zur Einreichung sind zum einen Vorhaben, im Rahmen derer Gebäude innerhalb der Gebietskulisse um- oder wiedergenutzt werden, um eine Wohnnutzung zu ermöglichen. Zum anderen können auch Vorhaben berücksichtigt werden, die den Rückbau vorhandener Bausubstanz zum Ziel haben.

Des Weiteren finden Antragstellende Berücksichtigung, die ihre Wohnung altersgerecht umbauen möchten, um so die Voraussetzungen zu schaffen, möglichst lange selbstständig im gewohnten Umfeld leben zu können. Ebenfalls zur Einreichung aufgerufen sind Vorhaben, welche das Erscheinungsbildes von baukulturell wichtigen Gebäuden und Objekten im Dorf verbessern, z. B. die Fassade von Kirchen oder Mühlen.

## Höhe des Budgets

Für diesen Aufruf stehen **800.000 EUR** bereit.

## Inhalt des Aufrufs

Aufgerufen zur Einreichung sind Vorhaben zu folgenden Maßnahmen:

Was wird gefördert?  Wer wird wie gefördert?	3.2.1 Innerörtliche Um- und Wiedernutzung ländlicher Gebäude zur Schaffung eines Hauptwohnsitzes in Verbindung mit maximal zwei Mietwohnungen	3.2.2 Bauliche Vorhaben an und in bestehenden ländlichen Gebäuden zur altersgerechten Anpassung von Wohnraum, die dem Abbau von Barrieren dient	3.2.3 Investive Vorhaben, die der Sanierung des Erscheinungsbildes von dorfbildprägenden Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen und baulicher Anlagen dienen	3.2.4 Rückbau-maßnahmen	3.2.5 Nicht-investive Maßnahmen, die zur Zielstellung 3.2 beitragen
Kommunen / Gebietskörperschaften	60%	60%	80 %	60 %	80 %
Unternehmen	40%	40%	40 %	40 %	-
Privatpersonen	40%	40%	40 %	40 %	-
Vereine/LAG/Sonstige	80%	80%	80 %	80 %	90 % LAG: 80 %
Zuschussuntergrenze	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000€
Zuschussobergrenze	100.000 €	100.000 €	60.000€	200.000 €	150.000€

## Besondere Bestimmungen

- Eine Umnutzung ist gegeben, wenn eine bisherige Funktion eines Gebäudes nicht mehr besteht oder diese Funktion in Zukunft ausläuft und in eine neue Nutzung überführt wird.  
Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn durch ein Vorhaben ein leerstehendes Gebäude in seiner vorgesehenen Funktion wiederhergestellt wird oder ein vom Leerstand bedrohtes Gebäude in seiner Funktion erhalten bleibt.
- Vorhaben nach 3.2.2 dienen dem Abbau von Barrieren. Hierzu zählen beispielsweise die Umgestaltung von Treppen, Einbau von Treppenliften, Verbreiterung von Türen und Wegen oder der Abbau von Schwellen, Veränderungen im Sanitärbereich. Der betroffene Wohnraum wird entweder von den Antragstellenden oder von deren Angehörigen genutzt. Eine vorausgehende Fachberatung ist Voraussetzung für eine Förderung.
- Vorhaben nach 3.2.3 verbessern das Erscheinungsbild von dorfbildprägenden Gebäuden, Gebäudenkomplexen oder Objekten. Die betreffenden Gebäude stehen unter Denkmalschutz oder/und sind Teil eines erhaltenswerten Gesamtensembles (z. B. Drei- oder Vierseithöfe, Schlossanlagen, Gutshäuser, Industriebrachen) oder von kulturhistorischem Interesse (z. B. Mühlen und Kirchen).
- Rückbaumaßnahmen dienen der Vorbereitung von Revitalisierungen in der Innenentwicklung von Dörfern. Eine Revitalisierung einer Fläche nach einem Rückbau erfolgt somit sowohl durch die Schaffung von bepflanzten Freiräumen als auch durch die Schaffung von Bauplätzen oder die Aufwertung benachbarter Gebäude. Erfolgt keine Neuversiegelung der Fläche, kann die Nachfolgegestaltung der Fläche (beispielsweise durch Begrünungen, Einzäunung) Bestandteil der Förderung sein.
- Zu nicht-investiven Maßnahmen zählen beispielsweise die Erarbeitung von Studien und Konzepten, Pflege- und Entwicklungspläne, Ausgaben für Koordinierung, Netzwerk-, und Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung und Personal.
- Grunderwerb ist nicht förderfähig.
- Modernisierungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer Um- oder Wiedernutzung bzw. der Umsetzung von Vorhaben nach 3.2.2 oder 3.2.3 stehen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## Voraussetzung für die Antragstellung

Baumaßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (siehe Karte:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=wasser-ueg&language=de&view=ueg>) sind ohne Vorlage einer Ausnahmegenehmigung von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Förderung für bauliche Investitionen ist nur für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte und nur in bestimmten Fällen für Pächter möglich.

Eine weitere Voraussetzung ist die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen:

- Ein vollständig ausgefüllter Projektanmeldebogen mit geforderten Anlagen und Erklärungen
- Geschäftsplan nach Richtlinie LEADER bei einnahmeschaffenden Vorhaben
- Bei Neugründungen: Stellungnahme der zuständigen Kammer/Fachverband zur Plausibilität der Geschäftsidee und des Geschäftsplans



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Starke Heimat – Starkes Europa  
Verein Dübener Heide e.V.



## Informationen zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl wird von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) vorgenommen. Sie erfolgt entsprechend der LES Dübener Heide Sachsen anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Alle fristgerecht und vollständig eingereichten Vorhaben werden durch das Entscheidungsgremium anhand von Kohärenz- und Rankingkriterien geprüft und bewertet. Bewertungsgrundlage ist ein für alle Projektanträge einheitlicher und öffentlich einsehbarer Bewertungsbogen.

Kohärenzkriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Sie stellen die Mindestkriterien dar. Das bedeutet, es werden jene Vorhaben abgelehnt, die diese Kohärenzkriterien nicht erfüllen.

Mit den Rankingkriterien bewertet das Entscheidungsgremium die Förderwürdigkeit des Projekts, die Passgenauigkeit zur LES und erstellt eine Rangfolge. In Abhängigkeit des aufgerufenen Budgets dient diese der Auswahl der Vorhaben.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Vorhaben ein weiteres Mal eingereicht werden.

## Termin der Vorhabenauswahl

Die Sitzung des Entscheidungsgremiums findet am **14.03.2018** statt.

Abgelehnte Vorhaben erhalten eine schriftliche Begründung der Entscheidung.

Ausgewählte Vorhaben erhalten einen positiven Beschluss des Entscheidungsgremiums und somit die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten einen Fördermittelantrag in der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

## Kontakt:

Monika Weber, Tel.: 0171 – 748 85 94

Josef Bühler, Tel.: 0175 – 580 31 50

Regionalmanagement Dübener Heide

Neuhofstraße 3a (NaturparkHaus)

04849 Bad Düben

Tel.: 034243-342 008

E-Mail: [weber@leader-duebener-heide.de](mailto:weber@leader-duebener-heide.de)

E-Mail: [info@leader-duebener-heide.de](mailto:info@leader-duebener-heide.de)

[www.leader-duebener-heide.de](http://www.leader-duebener-heide.de)